

Geschäftsordnung des Schulverbands Parkstetten

(Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben der Schulverbandsversammlung	2
§ 2	Mitglieder der Schulverbandsversammlung	2
§ 2 a	Rechnungsprüfungsausschuss	3
§ 3	Schulverbandsvorsitzender	3
§ 4	Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden	4
§ 5	Geschäftsgang, Verwaltung	4
§ 6	Sitzungen der Schulverbandsversammlung	4
§ 7	Öffentliche Sitzungen	5
§ 8	Nichtöffentliche Sitzungen	5
§ 9	Einberufung der Sitzungen	6
§ 10	Anträge	6
§ 11	Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung	7
§ 12	Beratung der Sitzungsgegenstände	7
§ 13	Abstimmungen der Verbandsversammlung	8
§ 14	Information und Anfragen	9
§ 15	Niederschrift	9
§ 16	Bekanntmachungen	9
§ 17	Weitere Regelungen	10
§ 18	Inkrafttreten	10

Der Schulverband Parkstetten gibt sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 23.06.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen oder durch die Schulverbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2)¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind die nach § 4 Abs 1 und 2 der Schulverbandssatzung von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. ²Sie üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ³Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.
- (3) ¹Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. ²Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. ³Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ⁴Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (5) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Er wird aus der Mitte der Schulverbandsversammlung gebildet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender¹

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.
- (3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall (Heizmittel 30.000,00 €),
 2. die Entscheidung über von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 3. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 4. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 5.000,00 €,
 5. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitneh-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Formulierung verwendet. Gemeint sind selbstverständlich alle Geschlechter.

merinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (vgl. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.
- (5) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 5 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 6 Geschäftsgang, Verwaltung

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Schulverbandsvorsitzenden die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Parkstetten zur Seite. ²Sie dienen der Unterstützung der Schulverbandsorgane und erledigen die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Sie unterstehen den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden.
- (3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 7 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungsleitung obliegt dem Schulverbandsvorsitzenden. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) ¹Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ²Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Schulverbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 9 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche oder mit dem Einverständnis der Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf elektronische Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und aufrufbares Dokument mitgeteilt. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁵Hat ein Mitglied der Schulverbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (4) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (5) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 11 Anträge

- (1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich oder elektronisch beim Schulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende, ein Bediensteter der Verwaltung oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.
- (6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligten Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen und sind von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.
- (3) ¹Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihenfolge sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrags unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
 3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem sie unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen der Versammlung

- (1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja - Nein abgestimmt.
- (4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 15 Information und Anfragen

- (1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.
- (2) Komplexe Anfragen, die in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung gestellt werden, sollen dem Schulverbandsvorsitzenden zur Vorbereitung möglichst zwei Arbeitstage vor der Sitzung angekündigt werden.

§ 16 Niederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (2) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden; im Übrigen liegt die Niederschrift in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
- (4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechen. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht.

§ 18 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.
- (3) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Parkstetten, am 26.06.2026

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender